

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f77a8cfd-de24-3024-89df-963f21d5ac20>

#### Bibliografie

|                           |                                                                                            |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | SGB X                                                                                      |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                                                                                     |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                                                                                       |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 860-10-1                                                                                   |

## § 115 SGB X - Ansprüche gegen den Arbeitgeber

(1) Soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

(2) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) An Stelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt im Fall des Absatzes 1 der Anspruch auf Geld; die Höhe bestimmt sich nach den nach [§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches](#) festgelegten Werten der Sachbezüge.

